Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 26. Juni 2014
BM / FB: IV

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Hiller
Telefon: 02541/742-124
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.07-Ros-Darfeld-Bd.10
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.06.2014

4. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Darfeld" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.05.2014 – Az.: IV / 621.41 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung eines Eckgrundstückes in Rosendahl – Darfeld geschaffen werden.

Das Änderungsgebiet liegt nördlich der Landesstraße 580 (Osterwicker Straße) innerhalb der Ortsdurchfahrt von Darfeld und grenzt im Abschnitt 12,2 von Stat. 4,460 bis Stat. 4,585 direkt an die Landesstraße.

Der Begründung zum Bebauungsplan entnehme ich, dass die Erschließung der betroffenen Grundstücke unverändert bleibt und durch das Änderungsverfahren nicht berührt wird.

Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – bestehen keine Bedenken gegen o.g. Verfahren wenn im Bereich der Einmündung der Straße „Sandweg" das im Bebauungsplan eingetragene Sichtfeld von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe - von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd freigehalten wird.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. I. Hiller
Ingeborg Hiller

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW vom 24.06.2014 bezüglich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Darfeld“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch;
Anlage II zur SV IX/015/1

Der nicht dargestellte Teilbereich des Sichtdreieckes wird in die Planzeichnung per Roteintrag übernommen.

Ebenfalls erfolgt folgende Ergänzung der Planzeichenerläuterung zu Punkt 4. Verkehrsflächen als Roteintragung:

Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung oder anderweitigen Benutzung über 0,80 m Höhe – von der Fahrbahnoberkante gemessen – freizuhalten.